



ORTSGEMEINDE SCHEFFAU AM TENNENGBIRGE
Bezirk Hallein - Land Salzburg

Scheffau, am 29.09.2022

Sachbearbeiter: Pernhofer Gerald (DW-11)

Betreff: **Verordnung Parteienverkehrszeiten/Amtsstunden und Einbringen**

Rechtsgrundlage: § 13 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF sowie § 86b Bundesabgabenordnung (BAO) BGBl.Nr. 194/1961 idgF iVm § 9 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019), LGBl Nr 9/2020 idgF

Beschlussgrundlage: Beschluss der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 23.06.2022

Inkrafttreten: Tag der Kundmachung

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung
im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde
(Beschluss vom 22.09.2022)

Hiermit wird verordnet:

I. Einbringen:

Für die Einbringung von schriftlichen Anbringen gemäß § 13 AVG sowie § 86b BAO an die Gemeinde Scheffau am Tennengebirge stehen für nachfolgende Einbringungsformen die in der Folge angeführten Adressen zur Verfügung:

Per Post:
Gemeinde Scheffau am Tennengebirge
Scheffau am Tennengebirge 50
5440 Scheffau am Tennengebirge

Per FAX:
+43 6244 8442-4

Per e-mail:
office@scheffau.gv.at

Schriftliche Anbringen, die an andere Adressen übermittelt werden, werden – allenfalls jedoch zeitverzögert – auf Gefahr des Einbringers (Verlust, Fristversäumnis etc.) an eine der vorgenannten Adressen weitergeleitet.

Sofern E-Mails oder Online-Formulare Anlagen enthalten, müssen diese eines der in der Folge angeführten Formate aufweisen.

Text	ASCII	text/plain	*.TXT
Dokument	PDF	application/pdf	*.PDF
Dokument	RTF	application/rtf	*.RTF
Dokument	MS Office Word	application/msword	*.DOC
Dokument	MS Office Excel	application/msexcel	*.XLS
Grafik	GIF	image/gif	*.GIF
Grafik	JPEG	image/jpeg	*.JPG *.JPEG
Grafik	BMP	image/bmp	*.BMP
HTML	HTML	text/html	*.HTM *.HTML
Komprimierung	ZIP	application/zip	*.ZIP

E-Mails und Online-Formulare gelten nicht als rechtswirksam eingebracht, wenn sie

- a) Einschließlich der Anhänge die Größe von zehn Megabyte überschreiten,
- b) Verschlüsselt sind,
- c) Computerviren oder andere Funktionen enthalten, die Schäden an Daten oder Programmen herbeiführen oder deren Sicherheit oder Funktionsfähigkeit beeinträchtigen können oder
- d) Ausführbare Dateien, Makros oder aktive Inhalte (VBScript, ActiveX, Java bzw. JavaScript etc.) enthalten.

II. Parteienverkehrszeiten

Parteienverkehr – allgemein:

Montag – Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 13.30 bis 17.00 Uhr

Zu diesen Zeiten stehen wir gerne für persönliche Anliegen und Auskünfte zur Verfügung. Weiters wird auf die Möglichkeit der individuellen Terminvereinbarung hingewiesen.

III. Amtsstunden

Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich von 13.30 bis 17.00 Uhr

Keine Amtsstunden an Feiertagen, am 24. Dezember und am 31. Dezember

Während dieser Zeit erreichen Sie uns per Post, E-Mail oder Telefax. Die Empfangsgeräte der Gemeinde Scheffau am Tennengebirge für Telefax und E-Mail sind auch außerhalb der Amtsstunden empfangsbereit, allerdings werden sie nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die per E-Mail oder Telefax außerhalb der Amtsstunden an den Empfangsgeräten einlangen, werden daher erst ab Wiederbeginn der Amtsstunden weiter behandelt.

FÜR DIE GEMEINDEVERTRETUNG SCHEFFAU A. TGB.:

Der Bürgermeister

Friedl Strubreiter

Kundmachungsdauer: 2 Wochen angeschlagen am: 30.09.2022 abgenommen am: 14.10.2022

Verteiler:

1. Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde Scheffau am Tennengebirge www.scheffau.gv.at



Dieses Dokument wurde von Friedrich Strubreiter elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Informationen unter www.scheffau.salzburg.at
Signatur aufgebracht am 29.09.2022

angeschlagen am: 30.09.2022

abgenommen am: 14.10.2022